

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 12

Artikel: Das neue Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Anregungen, erinnerte in launiger Weise an einige Eigenarten des Glarnervolkes und des Glarnerländchens, gedachte der um die Wohlfahrt des Kantons hochverdienten Persönlichkeiten und ließ schließlich den freien, unabhängigen, vaterländischen und christlichen Geist hoch leben. — Präsident Armeninspektor Keller dankte für den freundlichen Empfang durch die Behörden von Kanton und Gemeinde Glarus und die Begrüßungsworte von Dekan Marty, erklärte, warum die Armenpflegerkonferenz gerade Glarus für ihre Tagung erkoren hat, pries das Glarnerland, das sich um unsere Bildung durch seine Schiefertafeln verdient macht, und seine ruhmreiche Geschichte und lud ein, anzustoßen auf das Wohl und Gedeihen des Standes Glarus und seines arbeitsfrohen und tüchtigen Volkes. — Regierungsrat Mazza, Bellinzona, überbrachte in der so wohlklingenden Sprache Dantes und mit südlichem Feuer den herzlichen Gruß des Tessins und betonte die Einigkeit des Geistes des Tessinervolkes mit den übrigen Schweizern.

Das neue Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

Das neue, mit dem 1. Juli 1923 in Kraft getretene Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, dem mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh. alle bisherigen Konkordatskantone (10) angehören, weist gegenüber dem ersteren, seit 1. April 1920 in Kraft befindlichen, folgende wichtigste Aenderungen auf:

1. Die zweijährige Wohnfrist, bis der Wohnkanton unterstützungspflichtig wird, erfährt eine Unterbrechung durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten. Mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue Wohnfrist.

2. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

3. Ueber den Wohnsitz und die Bemessung der Wohnsitzdauer für Eltern, eheliche und uneheliche Kinder, Waisen, bevormundete und der elterlichen Objorge nicht mehr unterstellte Kinder enthält der Art. 2 Bestimmungen. Der Wohnsitz wird darnach im allgemeinen durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet.

4. Während der zweijährigen Frist hat der Wohnkanton unterstützungsbedürftige Angehörige von Konkordatskantonen mindestens einen Monat zu unterstützen (nach dem ersten Konkordat drei Monate).

5. Der Heimatkanton hat bei einer Wohnsitzdauer von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren drei Viertel statt wie bisher zwei Drittel zu tragen.

6. Die Frist für die Mitteilung des Wohnkantons an den Heimatkanton betreffend einen Unterstützungsfall ist von zwei Wochen auf einen Monat verlängert worden, ebenso die Frist für die Einsprache der Heimatbehörde.

7. Die Heimerschaffung kann, außer bei fortgesetzter Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung, auch dann Platz greifen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit einer Familie davon herrührt, daß ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daheringe Unterstützung bereits sechs Monate angedauert hat. Mit der armenpolizeilichen Heimerschaffung erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.

8. Der Heimruf von seiten des Heimatkantons kann auch auf einzelne Familienglieder, die außerhalb des Familienhaushalts zu versorgen sind, beschränkt werden.

9. Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über: nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als zehn Jahre, nach Ablauf einer 5jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als zwanzig Jahre und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als dreißig Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat. Hat der Unterstützte vor Eintritt der Versorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung für die nicht versorgten Unterstützten auf die Dauer maßgebend. Diese Bestimmungen gelten auch für die Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernder Anstaltspflege bedürfen. Die Fristen berechnen sich nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern. — Handelt es sich um die Anstaltsunterbringung bildungsfähiger Kinder zur Erziehung und Ausbildung, richtet sich die Kostenverteilung nach den Bestimmungen für die nicht versorgten Unterstützten. — Für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung bleibt stets der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

10. Die Frist für den Rekurs gegen den kantonalen Entscheid an den Bundesrat beträgt einen Monat, statt, wie bisher, zehn Tage. Die Uebermittlung des Rekurses durch die Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons an den Bundesrat fällt dahin.

11. Die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Konkordat ist von einem Jahr auf sechs Monate ermäßigt worden.

Vergleicht man diese Aenderungen mit den Vorschlägen der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz (vergl. „Armenpfleger“ 1922, Seite 73 ff.), so erkennt man, daß diese zu einem guten Teil für den neuen Konkordatstext berücksichtigt worden sind. Das neue Konkordat beseitigt einige große Uebelstände und entlastet Kantone mit zahlreicher unterstützungsbedürftiger kantonsfremder Schweizerbevölkerung, namentlich durch die Bestimmungen unter 2, 4, 5 und 9. Es darf also wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß nun auch Kantone, wie Zürich, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Schaffhausen, dem Konkordat nicht länger fern bleiben. Ohne Opfer wird allerdings auch jetzt, nachdem das Konkordat revidiert ist, der Beitritt nicht geschehen können. Aber er hilft mit, daß der Gedanke der wohnörtlichen Unterstützung sich immer mehr einbürgert und Freunde gewinnt und für die Unterstützungsbedürftigen selbst rascher, besser und zureichender gesorgt wird.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XIII.

Es handelt sich darum, ob für einen von der kantonalen Armendirektion in Bern in der Anstalt für schwachsinelige Kinder in Biberstein, Aargau, versorgten Knaben S., Sohn einer seit 1909 im Aargau niedergelassenen Berner Familie, die Versorgungskosten der Kanton Bern allein zu tragen habe, oder das Konkordat in Frage komme, dem der Kanton Aargau am 1. April 1920 beigetreten war. Der Kanton Aargau wies darauf hin, daß die Versorgung